



Merkblatt
zur
Fortbildungspflicht und Fortbildungsnachweispflicht
für Psychologische PsychotherapeutInnen sowie für
Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen im Krankenhaus

Stand: 15. Juni 2010

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2008 im **§ 137 SGB V** eine Fortbildungs(nachweis-)pflicht für Psychologische PsychotherapeutInnen (PP) sowie für Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen (KJP) im Krankenhaus festgelegt. Zuvor gab es eine solche Fortbildungspflicht nur für Fachärzte im Krankenhaus. Die Modalitäten dieser neuen sozialrechtlichen Fortbildungs(nachweis-)pflicht hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) - analog zu den Bestimmungen für Fachärzte - am 19.03.2009 definiert. Diese Regelungen sind am 29.04.2009 in Kraft getreten, wobei sich für PP/KJP und Fachärzte teilweise abweichende erstmalige Nachweisfristen ergeben.

I. Geltungsbereich

Die Regelungen gelten grundsätzlich für alle approbierten PP und KJP, die in einem nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus tätig sind (fortbildungsverpflichtete Personen) - unabhängig vom beruflichen Status oder der ausgeübten Tätigkeit (vgl. G-BA, Häufig gestellte Fragen zum Themenbereich Fortbildung im Krankenhaus, Stand: 09.06.2010).

Die unter § 108 SGB V fallenden Krankenhäuser und Kliniken sind Hochschulkliniken, Plankrankenhäuser und Kliniken mit einem Versorgungsvertrag. Im Zweifel erteilt der Krankenhausträger Auskunft.

Ausgenommen sind diejenigen PP und KJP, die bereits unter die Fortbildungspflicht nach § 95 d SGB V fallen, weil sie gleichzeitig als VertragspsychotherapeutInnen ermächtigt oder in einem Anstellungsverhältnis an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Diese Regelung soll verhindern, dass PP und KJP die Erfüllung der sozialrechtlichen Fortbildungspflicht ggf. doppelt nachweisen müssen.

Die sozialrechtliche Fortbildungs(nachweis-)pflicht nach § 137 SGB V gilt nicht für PP und KJP, die in Reha-Kliniken mit Zulassung nach § 111 SGB V tätig sind; für diese besteht allerdings unverändert die berufsrechtliche Fortbildungspflicht (vgl. Berufsordnung der LPK Baden-Württemberg). Bezüglich Erfüllung der berufsrechtlichen Fortbildungspflicht gibt es derzeit keine Nachweispflicht, das Fortbildungszertifikat der Kammer kann jedoch freiwillig erworben werden.

II. Umfang der nachzuweisenden Fortbildung

Fortbildungsverpflichtete PP und KJP im Krankenhaus müssen innerhalb von fünf Jahren an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die nach Anerkennung entsprechend dem Fortbildungszertifikat der Landespsychotherapeutenkammern mit insgesamt 250 Fortbildungspunkten bewertet wurden.

Von den 250 Fortbildungspunkten müssen mindestens 150 Punkte durch fachspezifische Fortbildung erworben worden sein. Unter fachspezifischer Fortbildung sind hier Fortbildungsinhalte zu verstehen, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Kompetenz dienen. Die fachspezifische Fortbildung hat die Ärztliche Direktion zu bestätigen (vgl. Abschnitt IV).

III. Fortbildungszeitraum (Nachweiszeitraum)

Der Beginn des ersten Fünfjahreszeitraums wurde vom G-BA rückwirkend auf den 01.01.2009 festgelegt. Für PP und KJP, die also bereits am 01.01.2009 der Fortbildungsverpflichtung unterlagen, hat der erste Fünfjahreszeitraum (Nachweiszeitraum) somit an diesem Tag begonnen und endet am 31.12.2013. Beachten Sie hierbei, dass für Fachärzte im Krankenhaus bezüglich des ersten Nachweiszeitraums andere Regelungen gelten! Für Fachärzte endet der erste Nachweiszeitraum ggf. bereits am 31.12.2010.

Für PP und KJP, die bereits am 01.01.2009 in einem zugelassenen Krankenhaus tätig waren, gilt darüber hinaus einmalig eine Übergangsregelung: Für den ersten Nachweiszeitraum können auch anerkannte (akkreditierte, zertifizierte) Fortbildungen angerechnet werden, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008 durchgeführt wurden (das Ende des Nachweiszeitraums bleibt hiervon unberührt).

Für alle weiteren PP und KJP, die erst nach dem 01.01.2009 in einem Krankenhaus tätig geworden sind oder tätig werden, ist der im Vertrag zwischen dem Krankenhaus und der fortbildungsverpflichteten Person bestimmte erste Arbeitstag maßgeblich. Ist der erste Arbeitstag z. B. der 01.10.2010, dann beginnt der erste Fünfjahreszeitraum am 01.10.2010 und endet am 30.09.2015. Eine Übergangsregelung ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

Bei PP und KJP, die in einem zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten oder länger nicht im Krankenhaus tätig gewesen sind (z. B. wegen Elternzeit, Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit), wird die Zeitraumberechnung für die Zeit des Tätigkeitsausfalls ausgesetzt. Wird die Tätigkeit wieder fortgeführt, verlängert sich der Fortbildungszeitraum um die Unterbrechungszeit. Wenn die Tätigkeit nur bis zu drei Monaten unterbrochen wird, wirkt sich das auf die Berechnung des Fortbildungszeitraumes nicht aus.

IV. Fortbildungsnachweis

Die geforderte Fortbildung (mindestens 250 Fortbildungspunkte) gilt als nachgewiesen, wenn die fortbildungsverpflichtete Person der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor des Krankenhauses ein Fortbildungszertifikat der Landespsychotherapeutenkammer vorlegt.

Wichtig: Die Unterscheidung zwischen fachspezifischer und sonstiger Fortbildung trifft nicht die Landespsychotherapeutenkammer, sondern – nach Erhalt des Fortbildungszertifikats - die fortbildungsverpflichtete Person selbst! Diese Unterscheidung ist durch die Ärztliche Direktorin oder den Ärztlichen Direktor schriftlich zu bestätigen. Es ist also erforderlich, im Krankenhaus nicht nur das Fortbildungszertifikat über die 250 Punkte vorzulegen, sondern auch die einzelnen Fortbildungsnachweise. Ärztlicher Direktor ist der Ärztliche Leiter der jeweiligen Klinik oder der Krankenhausabteilung (Chefarzt) oder der Ärztliche Direktor des gesamten Krankenhauses, sofern er die Leitungs- oder Koordinierungsfunktion für den gesamten ärztlichen Dienst hat und aufgrund seines vom Krankenhausträger übertragenen Aufgabenbereichs für die Erstellung des Qualitätsberichts zuständig ist.

Bitte beachten Sie hier:

Das **Fortbildungszertifikat** der Landespsychotherapeutenkammer ist nach den Regelungen des G-BA für die nach § 137 SGB V fortbildungsverpflichteten PP und KJP ein **Pflichtnachweis!** Das Fortbildungszertifikat wird von der Kammer auf **Antrag** erteilt, wenn mindestens 250 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden können. Die Erteilung des Fortbildungszertifikats erfolgt nach Maßgabe der Fortbildungsordnung (FBO). Informationen zur Antragsstellung und die erforderlichen Formulare findet man auf der Homepage der Kammer (www.lpk-bw.de).

- PP und KJP, die bereits am 01.01.2009 in einem zugelassenen Krankenhaus tätig waren, müssen bis spätestens 31.12.2013 ihrem Arbeitgeber ein Fortbildungszertifikat vorlegen. Ein sozialrechtlich relevantes Fortbildungszertifikat darf in diesem Fall nur auf Fortbildungen seit dem 01.01.2007 beruhen (Übergangsregelung). Fortbildungen vorher sind sozialrechtlich nicht anrechnungsfähig.
- Die Nachweisfrist für PP und KJP, die ihre Tätigkeit in einem zugelassenen Krankenhaus erstmals nach dem 01.01.2009 aufgenommen haben, beginnt mit Vertragsbeginn und endet 5 Jahre später. Der sozialrechtlich relevante Fortbildungsnachweis für den ersten Fünf-Jahreszeitraum (= Fortbildungszertifikat) darf in diesem Fall nur auf Fortbildungen seit Tätigkeitsbeginn im Krankenhaus beruhen. Fortbildungen vorher sind sozialrechtlich nicht anrechnungsfähig.

V. Doppelapprobation

Verfügt eine nach § 137 fortbildungsverpflichtete Person über die Approbation als PP und als KJP, so gilt die Fortbildungs- und Fortbildungsnachweispflicht für den Bereich, in welchem sie tätig ist. Die Mindestzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte von 250 Punkten erhöht sich nicht.

VI. Pflichten der Krankenhausleitung

Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor hat die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung nach den G-BA-Regelungen der in seinem Krankenhaus tätigen fortbildungsverpflichteten Personen zu überwachen und zu dokumentieren. Das Krankenhaus muss über die fortbildungsverpflichteten Personen und deren Fortbildungsnachweise einen **Bericht** erstellen, darin den Umfang darstellen, in dem die fortbildungsverpflichteten Personen (Fachärzte, PP und KJP) ihre Fortbildungspflicht erfüllt haben, und die Fortbildungsnachweise in geeigneter Form veröffentlichen.

Im **Qualitätsbericht** nach § 137 Abs. 3 Nr. 4 SGB V ist anzugeben, in welchem Umfang die Fortbildungspflichten erfüllt werden.

VII. Freistellung / Übernahme von Fortbildungskosten

Aus den Regelungen des G-BA lässt sich kein Recht der fortbildungsverpflichteten PP und KJP ableiten, dass diese für Fortbildungsveranstaltungen freigestellt oder die Kosten der Fortbildungsveranstaltung vom Krankenhaus übernommen werden (vgl. BPtK, 25.05.2009). Fragen, welche z. B. finanzielle Aspekte der Fortbildungsverpflichtung oder die organisatorische Umsetzung (z. B. im Hinblick auf Konzepte der Personalentwicklung) betreffen, fallen, wie in jedem anderen Betrieb, in die Kompetenz der Verantwortlichen vor Ort und sind z.B. im Rahmen von Betriebsvereinbarungen bzw. Arbeitsverträgen und ggf. auch durch die Tarifvertragsparteien zu regeln (vgl. G-BA, Häufig gestellte Fragen zum Themenbereich Fort-

bildung im Krankenhaus, Stand: 09.06.2010). Die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg setzt sich in diesen Punkten für eine grundsätzliche Gleichbehandlung der PP und KJP mit den Fachärzten im Krankenhaus ein.

VIII. Sanktionen

Die Regelungen des G-BA beinhalten keine expliziten Sanktionen bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht. Bestimmt ist lediglich, dass fortbildungsverpflichtete Personen, die zum Ende des für sie maßgeblichen Fünf-Jahres-Zeitraumes das Fortbildungszertifikat nicht vorgelegt haben, die Fortbildung im Zeitraum von höchstens zwei Jahren nachholen können.

Arbeitsrechtlicher Hinweis der LPK:

Die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg weist alle PP und KJP in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern und Kliniken darauf hin, dass die Verletzung ihrer im Sozialrecht verbindlich festgelegten Fortbildungs- und Fortbildungsnachweispflicht eine Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten gegenüber dem Krankenhausträger darstellt. Der Krankenhausträger kann daher – analog zu den Fachärzten - den säumigen PP oder KJP abmahnen und ihm nach einer Abmahnung sogar fristlos kündigen, wenn wiederholt, trotz Abmahnung, ein Nachweis nicht geführt wird.

IX. Begründung des Gesetzgebers für die Novellierung des § 137 SGB V

In der Bundestagsdrucksache 755/06 findet sich folgende Begründung für die Gesetzesnovellierung:

„... Analog der Fortbildungspflichten von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung ist es für die Leistungserbringung in der stationären Versorgung erforderlich, dass sich die Fortbildungsverpflichtung neben den Fachärzten auch auf die in der stationären Versorgung tätigen Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstreckt. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, die sozialrechtlichen Vorgaben zur Fortbildungspflicht der an der stationären Versorgung beteiligten Heilberufe unterschiedlich auszugestalten.“



Für Rückfragen zur Fortbildungsverpflichtung nach § 137 SGB V und zum Verfahren der Beantragung des Fortbildungszertifikats wenden Sie sich bitte an das Ressort AFW-QS der Landespsychotherapeutenkammer.

→ Ihre Ansprechpartner:

Dr. Dipl.-Psych. Jürgen Schmidt

Ressortleiter AFW-QS

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

E-Mail: schmidt@lpk-bw.de

Frau **Karin Kosutic**, Ressort AFW-QS

(Montag – Freitag)

Tel. 0711- 674470 - 31

Fax 0711- 674470 - 16

E-Mail: kosutic@lpk-bw.de